# Korrigierte Fassung!

 $\rightarrow$ 

Korrektur in § 1 Nr. 3; Ergänzung des Wahlkreises VIII

Schreiben

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines 2. Kirchengesetzes zur Änderung des Landessynodalgesetzes

Hannover, 11. April 2018

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines 2. Kirchengesetzes zur Änderung des Landessynodalgesetzes mit Begründung.

Der Kirchensenat In Vertretung:

Dr. Springer

Anlage

#### **Entwurf**

# 2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetzes – LSynG)

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode in der Fassung vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "(63)" durch die Angabe "(66)" ersetzt.
- 2. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:
  - "1 Der Kirchensenat beruft zwölf Synodale, darunter vier von der Landesjugendkammer vorgeschlagene Synodale, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. 2 Im Übrigen können die Kirchenkreistage dem Kirchensenat Berufungsvorschläge unterbreiten."
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- 3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

#### "Anlage (zu § 3 Absatz 1)

Zuordnung der Kirchenkreise zu den Wahlkreisen

Wahlkreis I

Stadtkirchenverband Hannover

Wahlkreis II

Kirchenkreis Burgdorf

Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg

Kirchenkreis Laatzen-Springe

Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf

Kirchenkreis Nienburg

Kirchenkreis Ronnenberg
Kirchenkreis Stolzenau-Loccum

Wahlkreis III

Kirchenkreis Hameln-Pyrmont

Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld

Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt

Kirchenkreis Peine

Wahlkreis IV

Kirchenkreis Göttingen

Kirchenkreis Harzer Land

Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder

Kirchenkreis Leine-Solling

Kirchenkreis Münden

Wahlkreis V

Kirchenkreis Hittfeld

Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg

Kirchenkreis Lüneburg

Kirchenkreis Uelzen

Kirchenkreis Winsen (Luhe)

Wahlkreis VI

Kirchenkreis Celle

Kirchenkreis Gifhorn

Kirchenkreis Soltau

Kirchenkreis Walsrode

Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen

Wahlkreis VII

Kirchenkreis Bremerhaven

Kirchenkreis Buxtehude

Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln

Kirchenkreis Stade

Kirchenkreis Wesermünde

Wahlkreis VIII

Kirchenkreis Bremervörde-Zeven

Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck

Kirchenkreis Rotenburg (Wümme)

Kirchenkreis Verden

AKTENSTÜCK NR. 86 B SEITE 4

Wahlkreis IX

Kirchenkreis Bramsche

Kirchenkreis Grafschaft Diepholz

Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte

Kirchenkreis Osnabrück

Kirchenkreis Syke-Hoya

Wahlkreis X

Kirchenkreis Aurich

Kirchenkreis Emden-Leer

Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Kirchenkreis Harlingerland

Kirchenkreis Norden

Kirchenkreis Rhauderfehn"

§ 2

Für die Bildung der 26. Landessynode ist die Rechtsverordnung über die Verteilung der insgesamt zu wählenden Synodalen auf die Wahlkreise abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 2 innerhalb von zehn Monaten nach Anordnung der Wahl zu erlassen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es ist erstmals auf die Bildung der 26. Landessynode anzuwenden.

Hannover, den

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers

Meister

## Begründung:

#### A. Allgemeiner Teil

#### Anlass der Gesetzesänderung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält zum einen die Änderungen des Landessynodalgesetzes, die wegen des gleichzeitig vorgelegten 13. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung erforderlich werden. Zum anderen werden in der Anlage des Landessynodalgesetzes, die die Zuordnung der Kirchenkreise zu den Wahlkreisen enthält, die seit 2011 erfolgten Veränderungen im Bestand der Kirchenkreise nachvollzogen.

Es wird vorgeschlagen, diese Änderungen in den weiteren synodalen Beratungen mit den Regelungen des bereits vorliegenden Entwurfs eines Kirchengesetzes zur Änderung des Landessynodalgesetzes (Aktenstück Nr. 86 vom 19. Oktober 2017) in einem Änderungsgesetz zusammenzufassen.

#### II. Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

keine

#### B. Im Einzelnen

### <u>Zu § 1:</u>

§ 1 enthält vor allem die Änderungen, die dadurch erforderlich werden, dass die Zahl der gewählten und der berufenen Mitglieder der Landessynode durch das 13. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung jeweils um zwei erhöht wird. Darüber hinaus werden in der Anlage die seit 2011 erfolgten Veränderungen im Bestand der Kirchenkreise nachvollzogen.

#### Zu § 2:

§ 2 enthält eine Übergangsregelung, die nur für die Bildung der 26. Landessynode gilt. Eine solche Übergangsregelung ist erforderlich, weil das 13. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung erst in der XI. Tagung der Landessynode im November 2018 beschlossen werden kann. Es ist daher nicht möglich, die Rechtsverordnung über die Verteilung der insgesamt zu wählenden Synodalen auf die Wahlkreise (§ 3 Abs. 3 LSynG) wie an sich vorgesehen bereits innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung der Synodalwahl zu beschließen. Die Frist muss vielmehr ausnahmsweise auf zehn Monate verlängert werden, damit ein Beschluss über die Rechtsverordnung nach der XI. Tagung der Landessynode möglich wird. Zu Verzögerungen bei der Neubildung der Landessynode

AKTENSTÜCK NR. 86 B SEITE 6

kommt es dadurch nicht, weil die Wahlkreisausschüsse erst im Januar 2019 zu ihrer ersten Sitzung zusammenkommen.